

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 29.01.2026
Gericht: Amtsgericht Bitburg
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: EMC-Immobilien GmbH

9 IN 39/21: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der EMC-Immobilien GmbH, Johannes-Kepler-Straße 7, 54634 Bitburg (AG Wittlich, HRB 45150), vertr. d.: 1. [REDACTED], [REDACTED], LUXEMBURG, (Geschäftsführer), sind die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters Dr. [REDACTED] festgesetzt worden. Gemäß § 64 Abs. 2 S. 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen. Der vollständige Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts - Insolvenzgericht - Bitburg eingesehen werden. Die Festsetzung wird wie folgt bekannt gemacht:

EUR
Nettovergütung gemäß InsVV

EUR
um 160 % erhöht zuzüglich

EUR
Umsatzsteuer darauf in Höhe von 19 %

EUR
Auslagen zuzüglich

EUR
Umsatzsteuer darauf in Höhe von 19 %

EUR
Gesamtbetrag

Dem Insolvenzverwalter wird gestattet, den festgesetzten Betrag abzüglich des bereits entnommenen Vorschusses in Höhe von EUR der Insolvenzmasse zu entnehmen.

Darüber hinaus kommt eine Neufestsetzung der Vergütung des vorläufigen Verwalters nach § 11 Abs. 2 InsVV in Betracht, denn die nunmehr festgestellte Berechnungsgrundlage weicht um mehr als 20 % ab. Der Insolvenzverwalter hat insofern eine berichtigende Vergütungsberechnung vorgenommen. Der ermittelte Differenzbetrag von EUR wird ebenfalls von der beantragten Vergütung des endgültigen Verwalters in Abzug gebracht.

G r ü n d e :

Mit Schriftsatz vom 10.02.2025 beantragte der Insolvenzverwalter die Festsetzung seiner Vergütung und Auslagen.

I.

Die Vergütung ist gemäß § 1 Abs. 1 InsVV nach dem Wert der Insolvenzmasse zu berechnen, auf die sich die Schlussrechnung bezieht.

Diese beträgt 442.621,84 EUR.

II.

Ausgehend von dieser Berechnungsmasse ergibt sich gemäß § 2 Abs. 1 InsVV eine Regelvergütung in Höhe von EUR.

III.

Je nach Umfang und Schwierigkeit der Geschäftsführung kann der Regelsatz überschritten oder ein geringerer Satz nach § 3 InsVV zugrunde gelegt werden.

Im vorliegenden Insolvenzverfahren sind entsprechende Abweichungen zu einem Normalverfahren gegeben, so dass auf die dem Insolvenzverwalter zu gewährende angemessene Vergütung Zuschläge gem. § 3 InsVV festzusetzen sind.

Einschlägig sind hier insbesondere folgende Zuschlagstatbestände:

a) Betriebsfortführung

Gemäß § 3 Abs. 1 b) InsVV ist ein Zuschlag auf die Regelvergütung insbesondere zu gewähren, wenn der Insolvenzverwalter das Unternehmen fortgeführt hat. Die Fortführung eines Unternehmens im eröffneten Verfahren gehört zu den gesetzlichen Pflichten des Verwalters, stellt aber zugleich eine die Regelvergütung um einen Zuschlag erhöhende besondere Tätigkeit dar, die regelmäßig eine gesonderte Vergütung erfordert, vgl. Haarmeyer/Mock InsVV, 6. Aufl. 2019, InsVV § 3 Rn. 20.

Der Insolvenzverwalter hat den Geschäftsbetrieb der Insolvenzschildnerin im eröffneten Verfahren über einen Zeitraum von etwa 3 Jahren fortgeführt.

Im Wesentlichen war Gegenstand der Betriebsfortführung die Vermietung und Verwaltung der zwei im schuldnerischen Eigentum stehenden Immobilien in Belgien. Mit den neun Mietparteien, sowie den Energieversorgern, der Gemeinde und den Versicherern wurde dabei auf Französisch kommuniziert. Die Mieteinnahmen waren zu überprüfen und buchhalterisch zu erfassen. Regelmäßige Besprechungen, welche in englischer Sprache erfolgten, mit dem Geschäftsführer waren ebenso erforderlich, um die Betriebsfortführung zu steuern und steuerliche Verpflichtungen zu erfüllen.

Weiterhin wurden durch Ermäßigungen der Grundsteuerbeiträge im Jahr 2022 umfangreiche Nach- und Neuberechnungen erforderlich die nach Rücksprache mit dem Geschäftsführer durch den Insolvenzverwalter

koordiniert wurden.

Da die Sanierung der Insolvenzschuldnerin angestrebt wurde, war zunächst von der Veräußerung der Immobilien abgesehen und die Betriebsfortführung durchgeführt worden. Die Bemühungen verliefen jedoch im Ergebnis erfolglos, sodass die Betriebsfortführung mit der Veräußerung der Immobilien endete.

Der Insolvenzverwalter beantragt zunächst für die Betriebsfortführung einen Zuschlag in Höhe von 100 %. Da die Betriebsfortführung im Ergebnis zu einem Überschuss geführt hat, führt der Insolvenzverwalter sodann zutreffend die zwingend vorgesehene Vergleichsberechnung entsprechend dem BGH vom 12.05.20211 - IX ZB 143/08 durch und beantragt im Ergebnis noch einen Zuschlag in Höhe von 70 % der Regelvergütung.

Für die Betriebsfortführung hat der Insolvenzverwalter keinen aus der Masse bezahlten Interimsmanager oder eine Hausverwaltung eingesetzt, auch betriebswirtschaftliche Hilfskräfte waren nicht tätig.

Die Betriebsfortführung stellt einen zusätzlichen Mehraufwand dar, der zweifelsfrei dem Grunde nach gesondert durch einen Zuschlag zu vergüten ist. Der beantragte Zuschlag begegnet dem Grunde und der Höhe nach keinen Bedenken.

b) Sanierung der Gesellschaft

Die Sanierungsbemühungen rechtfertigt dem Grunde nach einen Zuschlag auf die Regelvergütung, vgl. Haarmeyer/Mock, 7. Aufl. 2024, InsVV § 3 Rn. 248.

Die Sanierung der Insolvenzschuldnerin wurde durch den Geschäftsführer und die Gesellschafter angestrebt, vor diesem Hintergrund wurde auch der Betrieb fortgeführt. Trotz entsprechender Bemühungen scheiterten jedoch die Versuche die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit der Schuldnerin wiederherzustellen. Auch die Bemühungen einer wirtschaftlichen Neugründung der Gesellschaft in Deutschland blieben im Ergebnis erfolglos. Schließlich musste die Verwertung der vermieteten Immobilien in die Wege geleitet werden.

Der Insolvenzverwalter beantragt für die erhebliche Mehrbelastung aufgrund der Maßnahmen zur Sanierung der Insolvenzschuldnerin einen Zuschlag in Höhe von 30 %.

Die Sanierung einer Gesellschaft und auch die dahingehenden Bemühungen stellen einen erheblichen Arbeitsaufwand dar, für den ein Zuschlag dem Grunde nach anzuerkennen ist, auch die Höhe des beantragten Zuschlags erscheint gerechtfertigt und begegnet keinen Einwendungen.

c) Immobilienverwertung

Die Insolvenzschuldnerin war Eigentümerin zweier in Belgien belegener und vermieteter Grundstücke, die den wesentlichen Bestandteil der Insolvenzmasse ausmachten. Der Insolvenzverwalter beantragt für seine Bemühungen um die Verwertung der Immobilien einen Zuschlag von 50 %.

Hervorzuheben ist hierbei, dass die Abwicklung des Verkaufs über einen belgischen Notar erfolgte. Die Kommunikation wurde auf englisch geführt, der Kaufvertragsentwurf in französischer Sprache abgefasst. Die Kaufvertragsmodalitäten, insbesondere im Hinblick auf das zu berücksichtigende belgische Recht, wurden vom Insolvenzverwalter geprüft. Schließlich konnte der Verkauf erfolgreich durchgeführt werden.

In Anbetracht dessen, dass beide Objekte im Ausland liegen, stellt deren freihändige Verwertung eine besondere Aufgabe dar. Der Insolvenzverwalter hat den Kaufvertrag ohne Hinzuziehung eines Immobilienmaklers oder Rechtsanwalts abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund ist ein Zuschlag für die Tätigkeit dem Grunde nach zu gewähren, auch gegen die geltend gemachte Höhe bestehen keine Bedenken.

d) Auslandsbezug

Für die Festsetzung von Zuschlägen aufgrund Auslandsberührungen ist anzumerken, dass es seit einigen Jahren vermehrt zur Berührung mit ausländischem Recht oder der Notwendigkeit Feststellungen zum Vermögen auch im Ausland zu treffen bzw. dort durchzusetzen kommt. Dies ist regelmäßig zwar für den Verwalter mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden, dieser ist jedoch aufgrund der inzwischen eingetretenen Internationalisierung "normaler" Bestandteil in einer Vielzahl von Verfahren und wird von entsprechend spezialisierten Dienstleistern und Rechtsanwälten wahrgenommen, sodass darüber hinaus

Zuschläge einer gesonderten und konkreten Begründung bedürfen und restriktiv gehandhabt werden. Dabei ist darauf abzustellen, inwieweit das ausländische Recht für das Gesamtverfahren prägend oder nur eine Begleiterscheinung gewesen ist, denn es ist stets ein sachgerechtes Verhältnis zwischen der Bedeutung des Auslandsbezuges und der Gesamtmasse herzustellen. Erbringt der Verwalter die Leistungen mit starkem ausländischem Bezug und ggf. noch in der jeweiligen Landessprache weitgehend selbst bzw. mit eigenen Mitarbeitern, sind dies durchweg Sonderaufgaben, die einen besonderen Zuschlag begründen (vgl. Haarmeyer/Mock InsVV, 6. Aufl. 2019, InsVV § 3 Rn. 91).

Wie bereits ausgeführt, war das gesamte Verfahren durch Auslandsberührungen geprägt. Wesentlicher Bestandteil der Masse waren die in Belgien belegenen Immobilien, die Kern der Betriebsfortführung waren und schließlich verwertet worden. Auch die Kommunikation mit dem Geschäftsführer wurde ausschließlich in englischer Sprache geführt. Der Insolvenzverwalter beantragt für seine erhebliche Mehrarbeit, die sich nicht nur auf der Übersetzung oder Anforderung von Übersetzungen begründet, sondern auch in der Überprüfung der Anwendbarkeit des geltenden belgischen Rechts, einen Zuschlag in Höhe von 30 %.

Vorliegend ist unbestreitbar ausländisches Recht prägend für das Gesamtverfahren. Die diesbezüglich von dem Insolvenzverwalter selbständig geleistete Tätigkeit ohne Inanspruchnahme spezialisierter Dienstleister führt zu einer besonderen Aufgabe, die zuschlagsfähig ist.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Begründet- und Angemessenheit des beantragten Zuschlags.

Abschließend macht der Insolvenzverwalter noch einen Abschlag in Höhe von 10 % geltend, da er bereits im Rahmen des Insolvenzantragsverfahrens als vorläufiger Insolvenzverwalter tätig war. Da im vorläufigen Verfahren bereits Vorarbeiten erledigt wurden, werden durch den Abschlag gewisse Arbeitserleichterungen berücksichtigt. Zudem wird ein weiterer Abschlag in Höhe von 10 % geltend gemacht, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Zuschlagstatbestände sich überschneiden und so einer möglichen Doppelberücksichtigung Rechnung getragen wird.

Unter Saldierung aller Zu- und Abschläge macht der Insolvenzverwalter insgesamt eine Erhöhung von 160 % geltend.

Im Rahmen einer Gesamtschau erscheint dieses Ergebnis für die des Insolvenzverwalters tatsächlich geleistete Tätigkeit angemessen und gerechtfertigt, vgl. BGH, Beschluss vom 11. 5. 2006 - IX ZB 249/04. Höhere Abschläge, wie die bereits durch den Insolvenzverwalter vorgenommenen, erscheinen nicht erforderlich. Insbesondere der Abschlag für mögliche Doppelberücksichtigung trägt die das Verfahren prägende Auslandsberührung Rechnung.

Die Festsetzung der Vergütung des Insolvenzverwalters erhöht sich folglich um 160 % der Regelvergütung, nämlich EUR.

IV.

Die Festsetzung der Auslagen ergibt sich aus § 8 Abs. 3 InsVV.

Die Erstattung der Umsatzsteuer auf die Vergütung und Auslagen ergibt sich aus § 7 InsVV.

Der vollständige Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, soweit der Beschwerdegegenstand 200,00 EUR übersteigt. Soweit dies nicht der Fall ist, kann sie mit der befristeten Erinnerung angefochten werden, wenn die Entscheidung von einem Rechtspfleger getroffen wurde. Beschwerde- bzw. erinnerungsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die sofortige Beschwerde und die befristete Erinnerung sind innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen

einulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung, ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, 54634 Bitburg einzulegen. Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, 54634 Bitburg einzulegen.

Die Beschwerde bzw. Erinnerung kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bzw. Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer bzw. Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde bzw. Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde bzw. Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde bzw. Erinnerung soll begründet werden.

Amtsgericht Bitburg, 27.01.2026